

Entscheid Nr. 7/2022 vom 20. Januar 2022 Geschäftsverzeichnisnr. 7499

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 147, 148, 151 und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld », erhoben vom Institut der Betriebsrevisoren und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Januar 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Januar 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 147, 148, 151 und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. August 2020): das Institut der Betriebsrevisoren, Tom Meuleman und Fernand Maillard, unterstützt und vertreten durch RA M. Lebbe, beim Kassationshof zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. De Schepper und J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. November 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung

eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 24. November 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof,

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 24. November 2021 zur

die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung

gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 147, 148, 151

und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der

Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 2020). Diese Bestimmungen

beziehen sich auf die Verleihung und den Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors und

insbesondere das dabei geltende Zuverlässigkeitserfordernis.

B.2. Die Artikel 147, 148 und 151 ändern insbesondere die Artikel 5, 6 und 8 des Gesetzes

vom 7. Dezember 2016 « zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen

Aufsicht über Betriebsrevisoren » (nachstehend: Gesetz vom 7. Dezember 2016) ab, in denen

die Voraussetzungen für die Verleihung der Eigenschaft des Betriebsrevisors geregelt sind.

Artikel 152 ändert Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 ab, der sich auf den Widerruf

der Eigenschaft des Betriebsrevisors bezieht.

B.3.1. Nach Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 muss eine natürliche

Person « zuverlässig » sein, damit das Institut der Betriebsrevisoren ihr die Eigenschaft des

Betriebsrevisors verleihen kann.

B.3.2. Ursprünglich bedeutete « zuverlässig sein » im Sinne dieser Bestimmung « der

bürgerlichen und politischen Rechte nicht beraubt gewesen sein, nicht für insolvent erklärt

gewesen sein, ohne rehabilitiert worden zu sein, und keine Gefängnisstrafe, sei es nur eine bedingte, von mindestens drei Monaten wegen einer der Straftaten, die in Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, erwähnt sind, wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, wegen eines Verstoßes gegen das Gesellschaftsgesetzbuch, das Wirtschaftsgesetzbuch, deren Ausführungserlasse, die Steuergesetze oder ausländische Vorschriften mit dem gleichen Gegenstand auferlegt bekommen haben ».

B.3.3. Durch den angefochtenen Artikel 147 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 ersetzt bestimmt Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016:

« En vertu de la délégation visée à l'article 41 et selon les modalités prévues par cet article, la qualité de réviseur d'entreprises est accordée par l'Institut, à toute personne physique qui en fait la demande et qui remplit les conditions suivantes :

[...]

- 2° être honorable, c'est-à-dire :
- a) ne pas être ou avoir été privé de ses droits civils et politiques;
- b) ne pas être en faillite ou avoir été déclaré en faillite sans avoir obtenu la réhabilitation;
- c) ne pas avoir encouru une peine d'emprisonnement, même conditionnelle, de trois mois au moins sur la base de la réglementation belge suivante ou de dispositions étrangères ayant le même objet :
- i) l'une des infractions mentionnées à l'article 1 er de l'arrêté royal n° 22 du 24 octobre 1934 relatif à l'interdiction judiciaire faite à certains condamnés et faillis d'exercer certaines fonctions, professions ou activités;
 - ii) une infraction à la loi du 20 septembre 1948 portant organisation de l'économie;
- iii) une infraction au Code des sociétés ou au Code des sociétés et des associations et à leurs arrêtés d'exécution;
 - iv) une infraction au Code de droit économique et à ses arrêtés d'exécution;
 - v) une infraction à la législation fiscale;
 - d) ne pas être condamné à une peine criminelle;

- *e*) ne pas être condamné pour une infraction aux articles 140, 140*septies*, 141 ou 505, 2°, 3° et 4°, du Code pénal ou à des dispositions étrangères ayant le même objet;
- f) ne pas être condamné à une amende pénale pour une infraction à la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces et à ses arrêtés d'exécution, ou à des de dispositions étrangères ayant le même objet ».

Damit werden die Situationen, in denen eine natürliche Person für den Beruf des Betriebsrevisors als nicht zuverlässig angesehen wird, um die Verurteilungen im Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstaben *d*), *e*) und *f*) erweitert, nämlich eine Verurteilung zu einer Kriminalstrafe, eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 140, 140*septies*, 141 oder 505 Nrn. 2, 3 und 4 des Strafgesetzbuchs oder ausländische Vorschriften mit dem gleichen Gegenstand und eine Verurteilung zu einer strafrechtlichen Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 18. September 2017) und dessen Ausführungserlasse oder ausländische Vorschriften mit dem gleichen Gegenstand.

B.4. Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 legt die Bedingungen fest, unter denen die Eigenschaft des Betriebsrevisors einer juristischen Person oder einer anderen Entität unabhängig von ihrer Rechtsform mit Sitz in einem Mitgliedstaat verliehen wird. Der angefochtene Artikel 148 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 ergänzt diese Bestimmung um eine Nr. 4.

Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016:

- « En vertu de la délégation visée à l'article 41 et selon les modalités prévues par cet article, la qualité de réviseur d'entreprises est accordée par l'Institut, à toute personne morale ou autre entité, quelle que soit sa forme juridique, ayant son siège dans un Etat membre, qui remplit les conditions suivantes :
- 1° les personnes physiques qui effectuent le contrôle légal des comptes au nom de cette personne morale ou de cette entité ont la qualité de réviseur d'entreprises;
- 2° la majorité des droits de vote de cette personne morale ou de cette entité est détenue par des cabinets d'audit, des contrôleurs légaux des comptes et/ou des réviseurs d'entreprises;
- 3° une majorité des membres de l'organe de gestion de cette personne morale ou de cette entité est composée par des cabinets d'audit, des contrôleurs légaux des comptes et/ou des

réviseurs d'entreprises. Lorsque cet organe ne compte pas plus de deux membres, au moins l'un d'entre eux est un réviseur d'entreprises, un cabinet d'audit ou un contrôleur légal des comptes. Lorsqu'un cabinet de révision ou un cabinet d'audit est membre de l'organe de gestion, ce cabinet est respectivement représenté, conformément à l'article 3:60 du Code des sociétés et des associations, par une personne physique ayant la qualité de réviseur d'entreprises ou par une personne physique agréée en tant que contrôleur légal des comptes;

- 4° l'un de ses associés, l'un des membres de l'organe légal de gestion, l'un des membres de la direction effective, l'un des représentants permanents d'une personne morale ou l'un des bénéficiaires effectifs, tel que visé à l'article 4, 27°, de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces, ne se trouve pas dans l'une des situations visées à l'article 5, § 1er, 2° ».
- B.5. Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 legt die Bedingungen fest, unter denen die Eigenschaft des Betriebsrevisors anderen Entitäten als natürlichen Personen nach dem Recht von Drittstaaten verliehen wird. Der angefochtene Artikel 151 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 ergänzt diese Bestimmung um eine Nr. 9.

Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016:

- « En vertu de la délégation visée à l'article 41 et selon les modalités prévues par cet article, la qualité de réviseur d'entreprises est accordée par l'Institut, aux entités de droit des pays tiers, autres qu'une personne physique, lorsqu'elles remplissent les conditions suivantes :
- 1° tous les associés, ainsi que les gérants et administrateurs, doivent être autorisés dans l'Etat où ils ont leur établissement principal à exercer le contrôle légal des comptes; si un associé est une personne morale, la même condition s'applique aux associés de cette dernière;
- 2° avoir leur siège et leur établissement principal dans un Etat qui accorde aux réviseurs d'entreprises le bénéfice de la réciprocité sur son territoire en ce qui concerne l'accès à la profession;
- 3° être constituée sous une forme, sous un statut et à des conditions comparables à ceux qui permettent aux réviseurs d'entreprises de s'associer en Belgique; elle s'engage pour l'exercice de ses activités de réviseur d'entreprises en Belgique, à se faire connaître par une raison sociale qui ne peut comporter que le nom d'une ou plusieurs personnes physiques associées, gérants ou administrateurs ou le nom d'une ou plusieurs personnes physiques ayant eu la qualité d'associé;
- 4° au moins un administrateur ou gérant est réviseur d'entreprises et est chargé de la gestion d'un établissement en Belgique; dans le cas d'une pluralité de personnes chargées de cette gestion, la majorité de celles-ci est réviseur d'entreprises;
- 5° tous les associés, administrateurs et gérants qui exercent habituellement une activité professionnelle en Belgique sont réviseur d'entreprises;

- 6° s'engager à avoir en Belgique un établissement où les activités professionnelles seront effectivement exercées et où les actes, documents et correspondance s'y rapportant, seront conservés;
- 7° s'engager à ne pas exercer en Belgique, ni directement, ni indirectement des activités incompatibles avec la qualité de réviseur d'entreprises;
- 8° s'engager à respecter l'article 3:60 du Code des sociétés et des associations, chaque fois qu'un contrôle légal des comptes leur est confié en Belgique;
- 9° l'un de ses associés, l'un des membres de l'organe légal de gestion, l'un des membres de la direction effective, l'un des représentants permanents d'une personne morale ou l'un des bénéficiaires effectifs, tel que visé à l'article 4, 27°, de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces, ne se trouve pas dans l'une des situations visées à l'article 5, § 1er, 2° ».
- B.6.1. Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 legt die Fälle fest, in denen die Eigenschaft des Betriebsrevisors durch das Institut der Betriebsrevisoren widerrufen wird. Der angefochtene Artikel 152 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 ergänzt diese Bestimmung um eine Nr. 3.

Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016:

- « En vertu de la délégation visée à l'article 41 et selon les modalités prévues par cet article, la qualité de réviseur d'entreprises est retirée par l'Institut dans les cas suivants :
- 1° lorsque les réviseurs d'entreprises restent en défaut, trois mois après le rappel à l'ordre prévu à l'article 81, de payer tout ou partie des cotisations ou de communiquer les documents qui servent à la fixation des cotisations, de communiquer des renseignements ou documents qu'ils sont tenus de communiquer à l'Institut aux fins de l'accomplissement des tâches qui lui sont déléguées en vertu de l'article 41 ou de communiquer des renseignements ou documents qu'ils sont tenus de communiquer au Collège lorsque celui-ci en a confié la collecte à l'Institut;
 - 2° lorsque le réviseur d'entreprises le demande expressément;
- 3° lorsque le réviseur d'entreprises, ou dans le cadre d'une personne morale, l'un de ses associés, l'un des membres de l'organe légal de gestion, l'un des membres de la direction effective, l'un des représentants permanents d'une personne morale ou l'un des bénéficiaires effectifs, tel que visé à l'article 4, 27°, de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces, se trouve dans l'une des situations visées à l'article 5, § 1er, 2°, a), jusqu'au f) ».

B.6.2. Artikel 9 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 bestimmt, wann die Eigenschaft des Betriebsrevisors durch das Institut widerrufen werden kann. Ursprünglich bestand diese Widerrufsmöglichkeit, wenn die «Bedingungen für die Verleihung dieser Eigenschaft, ausgenommen die in den Artikeln 5 § 1 Nr. 6 und 7 § 1 Nr. 7 geregelten Bedingungen », nicht mehr erfüllt waren. Nach dem angefochtenen Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 werden in dieser Bestimmung die Worte « die Artikel 5 § 1 Nr. 6 und 7 § 1 Nr. 7 » durch die Worte « Artikel 5 § 1 Nrn. 2 und 6, Artikel 6 § 1 Nr. 4, Artikel 7 § 1 Nrn. 3 und 7 und Artikel 8 Nr. 9 » ersetzt.

Nach Artikel 9 § 3 Absatz 2 ist ein solcher fakultativer Widerruf nur möglich, nachdem das Institut die betroffene Person aufgefordert hat, « dem Institut ihre Anmerkungen schriftlich innerhalb einer Frist zukommen zu lassen, die nicht weniger als fünfzehn Tage betragen darf », und muss das Institut die Widerrufsentscheidung begründen.

B.7. Nach der Begründung verfolgt das Gesetz vom 20. Juli 2020 das Ziel, « die präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung » anlässlich der Annahme der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 « zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/849) zu aktualisieren. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt, « indem Abänderungen an den bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften vorgenommen werden, hauptsächlich am Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld ». Ebenso werden « die notwendigen Abänderungen an anderen Rechtsvorschriften [vorgenommen], um diese mit den Abänderungen an den Anti-Geldwäsche-Maßnahmen in Einklang zu bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1324/001, S. 4).

B.8.1. Ursprünglich war der Inhalt der angefochtenen Artikel 147, 148 und 151 Bestandteil der Artikel 145, 146 und 149 des Gesetzentwurfs, der zum Gesetz vom 20. Juli 2020 geführt hat (ebenda, SS. 360-361).

In der Begründung wurde diesbezüglich angeführt:

« Les articles 145 à 149 visent à transposer l'article 47, paragraphe 3, de la directive (UE) 2015/849 du Parlement européen et du Conseil du 20 mai 2015 relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux ou du financement du terrorisme, modifiant le règlement (UE) n° 648/2012 du Parlement européen et du Conseil et abrogeant la directive 2005/60/CE du Parlement européen et du Conseil et la directive 2006/70/CE de la Commission.

Cette disposition impose aux États membres de veiller à ce que les autorités compétentes puissent prendre des mesures à l'égard des entités assujetties pour empêcher que des criminels condamnés dans des secteurs pertinents ou leurs complices exercent une fonction de direction dans lesdites entités assujetties ou en soient les bénéficiaires effectifs.

C'est pourquoi les articles 5, 6, 7 et 8 de la loi du 7 décembre 2016 portant organisation de la profession et de la supervision publique des réviseurs d'entreprises sont modifiés afin de faire en sorte qu'il soit impossible pour ces criminels et leurs complices d'exercer une fonction de direction dans une entité assujettie ou d'en être les bénéficiaires effectifs » (ebenda, S. 175).

B.8.2. Der angefochtene Artikel 152 ist die Folge eines Abänderungsantrags zur Einfügung eines Artikels 149/1, zu dem es in der Begründung heißt:

« Ces articles visent à transposer l'article 47, paragraphe 3, de la directive (UE) 2015/849 du Parlement européen et du Conseil du 20 mai 2015 relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux ou du financement du terrorisme, modifiant le règlement (UE) n° 648/2012 du Parlement européen et du Conseil et abrogeant la directive 2005/60/CE du Parlement européen et du Conseil et la directive 2006/70/CE de la Commission.

Cette disposition impose aux États membres de veiller à ce que les autorités compétentes puissent prendre des mesures à l'égard des entités assujetties pour empêcher que des criminels condamnés dans des secteurs pertinents ou leurs complices exercent une fonction de direction dans lesdites entités assujetties ou en soient les bénéficiaires effectifs.

C'est pourquoi l'article 9, §§ 1er et 3, de la loi du 7 décembre 2016 portant organisation de la profession et de la supervision publique des réviseurs d'entreprises est modifié afin de faire en sorte qu'il soit impossible pour ces criminels et leurs complices qui sont réviseurs de pouvoir conserver leur qualité.

Lorsque le réviseur d'entreprises, ou dans le cadre d'une personne morale, l'un de ses associés, l'un des membres de l'organe légal de gestion, l'un des membres de la direction effective, l'un des représentants permanents d'une personne morale ou l'un des bénéficiaires effectifs, tel que visé à l'article 4, 27°, de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces, se trouve dans l'une des situations visées à l'article 5, § 1er, 2°, a), jusqu'au f), le statut de réviseur de la personne physique ou morale est alors retiré sans possibilité d'appréciation à cet égard » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1324/002, SS. 6-7).

B.8.3. Bei der Annahme in der ersten Lesung durch den Ausschuss für Finanzen und den

Haushalt wurden die angefochtenen Bestimmungen neu nummeriert und wurden zu den

Artikeln 147, 148, 151 und 152 (Parl. Dok., Kammer, 2019-2020, DOC 55-1324/005,

SS. 77-79).

In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates

B.9.1. Die klagenden Parteien stellen die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates

in Abrede, insofern dieser Schriftsatz auf unlesbare Weise durch eine andere Person als die

Beistände des Ministerrats unterschrieben sei, ohne dass die Identität oder die Eigenschaft

dieses Unterzeichners zu bestimmen sei.

B.9.2. Entsprechend der in Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof enthaltenen Vorschrift bezüglich der Unterzeichnung de

Klageschriften gilt für Schriftsätze sinngemäß, dass sie - bei sonstiger Unzulässigkeit - je nach

Fall vom Premierminister, von einem Mitglied einer Regierung, das sie bestimmt, vom

Präsidenten einer gesetzgebenden Versammlung oder von einer Person, die ein Interesse

nachweist, oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet werden muss.

B.9.3. Aus den Elementen, die der Gerichtshof berücksichtigen kann, geht hervor, dass die

Person, die den Schriftsatz des Ministerrates unterschrieben hat, Rechtsanwalt und Mitarbeiter

der Anwaltskanzlei ist, der die Beistände des Ministerrates angehören. Der Schriftsatz erfüllt

die in B.9.2 erwähnten Voraussetzungen in Bezug auf die Unterschriftsleistung.

B.9.4. Der Schriftsatz des Ministerrats ist zulässig.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.10.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage wegen Fehlens eines Interesses in

Abrede. Er führt an, dass sich die angefochtenen Bestimmungen weder auf den gesetzlichen

Auftrag der ersten klagenden Partei, des Instituts der Betriebsrevisoren, noch auf ihre

persönliche Situation ungünstig auswirkten. In Bezug auf die zweite und die dritte klagende

Partei, die Betriebsrevisoren sind, sei das Interesse bloß hypothetischer Natur.

B.10.2. Nach Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 verfolgt das Institut der

Betriebsrevisoren « das Ziel, die beständige Organisation einer Gruppe von Spezialisten

sicherzustellen, die fähig sind, die Funktion des Betriebsrevisors zu erfüllen, einschließlich aller

erforderlichen Garantien im Bereich der Kompetenz, der Unabhängigkeit und der Berufsehre ».

Das Institut entscheidet unter anderem nach den Artikeln 5 bis 9 in Verbindung mit Artikel 41

§ 1 Nr. 1 desselben Gesetzes über die Verleihung und den Widerruf der Eigenschaft des

Betriebsrevisors. Folglich liegt beim Institut das erforderliche Interesse an der Einlegung einer

Nichtigkeitsklage gegen die Artikel 147, 148, 151 und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 vor,

da diese Bestimmungen die in den Artikeln 5, 6, 8 und 9 vorgesehenen Voraussetzungen in

Bezug auf die Verleihung und den Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors abändern.

B.10.3. Da die erste klagende Partei ein Interesse nachweist, braucht das Interesse der

anderen klagenden Parteien an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 147, 148, 151

und 152 nicht geprüft zu werden.

B.10.4. Die Nichtigkeitsklage ist zulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund

B.11. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 147 des

Gesetzes vom 20. Juli 2020 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern diese

Bestimmung weitere Situationen vorsehe, in denen eine natürliche Person als nicht zuverlässig

im Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 angesehen werden könne.

Die sich daraus ergebende Unmöglichkeit, die Eigenschaft des Betriebsrevisors zu erlangen,

verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da sie in Bezug auf die

sonstigen Berufsgruppen nicht bestehe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie

(EU) 2015/849 fielen, wie in Bezug auf Buchprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler und

ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.007

Personen, die Lagerungsdienste für Kunstwerke oder über fünfzig Jahre alte bewegliche Güter

anböten.

Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 152 des Gesetzes

vom 20. Juli 2020 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Nach dem durch diese

Bestimmung abgeänderten Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 müsse das Institut

der Betriebsrevisoren fortan die Eigenschaft des Betriebsrevisors widerrufen, sobald sich der

Betriebsrevisor in einer der in Artikel 5 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes genannten Situationen

befinde. Der so geschaffene Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Betriebsrevisoren

und andererseits den Rechtsanwälten, den Notaren und den Gerichtsvollziehern ist nach

Ansicht der klagenden Parteien auch nicht sachlich gerechtfertigt.

Angesichts ihres Zusammenhangs sind die beiden Klagegründe zusammen zu prüfen.

B.12. In der Darlegung des ersten Klagegrunds entwickeln die klagenden Parteien nur

Einwände gegen den angefochtenen Artikel 147, sofern diesbezüglich eine Nr. 2 Buchstabe f)

in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 eingefügt wird. Nach diesem Artikel 5 § 1

Nr. 2 Buchstabe f) wird eine natürliche Person, die « zu einer strafrechtlichen Geldbuße wegen

eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld und dessen

Ausführungserlasse oder ausländische Vorschriften mit dem gleichen Gegenstand » verurteilt

wurde, als nicht zuverlässig angesehen und kann ihr aus diesem Grund die Eigenschaft des

Betriebsrevisors nicht verliehen werden. Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 152

beanstanden die klagenden Parteien ebenso ausschließlich die Verpflichtung für das Institut der

Betriebsrevisoren, die Eigenschaft des Betriebsrevisors zu widerrufen, wenn sich der

Betriebsrevisor, der eine natürliche Person ist, in der in Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe f) des

Gesetzes vom 7. Dezember 2016 genannten Situation befindet.

Der erste und der zweite Klagegrund beziehen sich folglich nicht auf die Verpflichtung zur

Verweigerung oder zum Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors, wenn eine der

Voraussetzungen aus Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis e) des Gesetzes vom 7. Dezember

2016 nicht erfüllt ist.

Der Gerichtshof beschränkt die Prüfung der beiden Klagegründe in diesem Sinne.

B.13. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit

und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein

Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der

beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht,

dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.1. Der Ministerrat stellt die Vergleichbarkeit der Betriebsrevisoren und der sonstigen

Berufsgruppen, auf die die klagenden Parteien verweisen, in Abrede, nämlich - in Bezug auf

den ersten Klagegrund - der Buchprüfer, der Steuerberater, der Immobilienmakler und der

Personen, die Lagerungsdienste für Kunstwerke oder über fünfzig Jahre alte bewegliche Güter

anböten, sowie - in Bezug auf den zweiten Klagegrund - der Rechtsanwälte, der Notare und der

Gerichtsvollzieher.

B.14.2. Zwischen der Berufsgruppe der Betriebsrevisoren und den vorerwähnten anderen

Berufsgruppen bestehen Unterschiede, die sich aus dem unterschiedlichen Regelungsrahmen

ergeben, der für die jeweilige Berufsgruppe gilt. Diese Unterschiede beziehen sich insbesondere

auf ihre unterschiedlichen Aufgaben, die Organisation des Berufs, die Berufspflichten und die

Regeln für den Zugang zum Beruf. Aus diesen Unterschieden kann jedoch nicht abgeleitet

werden, dass die betreffenden Berufsgruppen derart unterschiedlich wären, dass sie in Bezug

auf die angefochtene Maßnahme nicht vergleichbar wären.

B.15. Für die Betriebsrevisoren gilt das vorerwähnte Gesetz vom 7. Dezember 2016.

Titel 3 dieses Gesetzes bezieht sich auf die Organisation des Berufs und die öffentliche Aufsicht

über die Betriebsrevisoren. Abschnitt 2 von Kapitel 2 dieses Titels regelt die Verleihung der

Eigenschaft des Betriebsrevisors, seine Eintragung und seine Registrierung, wofür das Institut

der Betriebsrevisoren verantwortlich ist. Die Artikel 5 und 9, abgeändert durch die angefochtenen Artikel 147 und 152, sind Bestandteil dieses Abschnitts.

Der Betriebsrevisor hat « als Hauptaufgabe, alle Aufträge, die durch oder kraft Gesetzes ausschließlich den Betriebsrevisoren anvertraut sind, und insbesondere alle Revisionsaufträge zwecks Ausführung des Gesetzes oder kraft Gesetzes auszuführen » (Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016). Ein Revisionsauftrag ist definiert als « jeder Auftrag, einschließlich des Auftrags der gesetzlichen Überprüfung des Jahresabschlusses, der dazu dient, ein sachverständiges Urteil über die Exaktheit und die Echtheit eines Jahresabschlusses, eines Zwischenabschlusses, einer Bewertung oder anderer wirtschaftlicher und finanzieller Informationen abzugeben, die von einem Unternehmen oder einer Institution zur Verfügung gestellt wurden; dieser Begriff erstreckt sich auch auf die Analyse und die Erklärung der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen zugunsten der Mitglieder des Betriebsrats » (Artikel 3 Nr. 10 desselben Gesetzes). Die Personen oder die Entitäten, die die Eigenschaft des Betriebsrevisors erlangt haben, werden in ein öffentliches Register eingetragen, das vom Institut der Betriebsrevisoren geführt und aktualisiert wird (Artikel 10 § 1 desselben Gesetzes). Nur die im öffentlichen Register eingetragenen natürlichen Personen oder Entitäten dürfen den Titel des Betriebsrevisors tragen und alle Revisionsaufträge ausführen (Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes).

B.16. Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 7. Dezember 2016, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 147, führt dazu, dass natürliche Personen, die zu einer strafrechtlichen Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 18. September 2017 und dessen Ausführungserlasse oder ausländische Vorschriften mit dem gleichen Gegenstand verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Geldbuße automatisch nicht mehr als zuverlässig zur Ausübung des Berufs des Berufsrevisors angesehen werden. Ein solcher Verlust der Zuverlässigkeit verpflichtet das Institut der Betriebsrevisoren dazu, die Verleihung der Eigenschaft des Betriebsrevisors zu verweigern (Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 7. Dezember 2016) beziehungsweise die Eigenschaft des Betriebsrevisors zu widerrufen (Artikel 9 § 1 Nr. 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 152, in Verbindung mit dem vorerwähnten Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe *f*)). Dem Institut steht dabei keinerlei Ermessenfreiheit zu (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1324/002, S. 7). Ebenso wenig ist der Zeitraum, in dem die Verurteilung den Verlust der Zuverlässigkeit und daher den Ausschluss vom Beruf des Betriebsrevisors veranlasst, zeitlich begrenzt.

- B.17. Die Richtlinie (EU) 2015/849, insbesondere Artikel 47 Absatz 3 dieser Richtlinie, worauf in den in B.8 angeführten Vorarbeiten Bezug genommen wird, enthält keine Verpflichtung für den Gesetzgeber, den in B.16 erwähnten Ausschluss vom Beruf des Betriebsrevisors vorzusehen. So wie auch der Ministerrat in seinen Schriftsätzen anerkennt, ist es deshalb Aufgabe des Gerichtshofs, zu prüfen, ob die angefochtene Maßnahme im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantiert ist, sachlich gerechtfertigt ist.
- B.18.1. Vor dem Hintergrund der Funktion und der Befugnisse des Betriebsrevisoren, insbesondere der Ausführung der in B.15 erwähnten Revisionsaufträge, sowie der Unabhängigkeit, der Integrität und der Objektivität, die dabei gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 vom Betriebsrevisor erwartet werden, kann akzeptiert werden, dass der Gesetzgeber weitreichende Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit Betriebsrevisoren vorsieht. In diesem Zusammenhang durfte der Gesetzgeber berechtigterweise zu dem Schluss gelangen, dass natürliche Personen, die zu einer strafrechtlichen Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die präventiven Anti-Geldwäsche-Rechtsvorschriften verurteilt werden, die Zuverlässigkeit als Betriebsrevisor automatisch verlieren, selbst wenn der Betrag der auferlegten Geldbuße gering ist, während dem Institut der Betriebsrevisoren insofern keine Ermessensfreiheit zugestanden wird. Ein solcher automatischer Verlust der Zuverlässigkeit und die damit einhergehende Verpflichtung für das Institut der Betriebsrevisoren, die Eigenschaft des Betriebsrevisors zu verweigern oder zu widerrufen, sind an sich nicht mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden natürlichen Personen verbunden. Das gilt umso mehr, als gemäß den Artikeln 136 und 137 des Gesetzes vom 18. September 2017 nur eine beschränkte Zahl von Verstößen gegen dieses Gesetz strafrechtlich sanktioniert wird. Im Allgemeinen werden Verstöße gegen das Gesetz vom 18. September 2017 nach den Artikeln 132 bis 135 mit administrativen Geldbußen sanktioniert, die keinen automatischen Verlust der Zuverlässigkeit bewirken.
- B.18.2. Die angefochtene Bestimmung ist jedoch mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden, sofern der Verlust der Zuverlässigkeit gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zeitlich unbegrenzt gilt, wobei es sogar für das Institut der Betriebsrevisoren nicht möglich ist, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums *in concreto* zu beurteilen, ob die betroffene Person erneut als zuverlässig angesehen werden kann und ihr

deshalb doch noch die Eigenschaft des Betriebsrevisors verliehen werden kann. Es ist

unverhältnismäßig streng, davon auszugehen, dass der Verlust der Zuverlässigkeit als

Betriebsrevisor in solchen Fällen per definitionem endgültig wäre und die Zuverlässigkeit in

keiner einzigen Konstellation noch wiedererlangt werden könnte.

B.19. Der erste und der zweite Klagegrund sind in diesem Maße begründet. Um die

festgestellte Verfassungswidrigkeit rückgängig zu machen, müssen die Artikel 5 § 1 Nr. 2

Buchstabe f) und 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016, eingefügt durch die

Artikel 147 und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020, für nichtig erklärt werden, sofern diese

Bestimmungen vorsehen, dass der Verlust der erforderlichen Zuverlässigkeit als

Betriebsrevisor infolge einer Verurteilung zu einer strafrechtlichen Geldbuße wegen eines

Verstoßes gegen das Gesetz vom 18. September 2017 und dessen Ausführungserlasse oder

ausländische Vorschriften mit dem gleichen Gegenstand endgültig ist.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.20. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 152 des

Gesetzes vom 20. Juli 2020 gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen

Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verstoße,

insofern eine Person, deren Eigenschaft des Betriebsrevisors nach dem durch diese

Bestimmung abgeänderten Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 widerrufen

werde, keinen Zugang zu einem Gericht habe, das die erforderlichen Garantien erfülle.

B.21. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das

Recht auf gerichtliches Gehör, das einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires

Verfahren bildet. Das Recht auf gerichtliches Gehör erfordert es, dass eine Entscheidung der

Verwaltung der nachträglichen Kontrolle durch ein Gericht mit voller

Rechtsprechungsbefugnis unterzogen werden kann, was beinhaltet, dass der Richter überprüfen

kann, ob die Entscheidung der Verwaltung rechtlich und tatsächlich gerechtfertigt ist und ob

die gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Grundsätze, die die Verwaltung einhalten

muss, beachtet worden sind. Das Recht auf eine gerichtliche Prüfung mit voller

Rechtsprechungsbefugnis beinhaltet zumindest, dass dasjenige, das zur Beurteilungsbefugnis

der Verwaltung gehört, auch unter die Kontrolle durch den Richter fällt. Bei seiner Kontrolle

ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.007

darf sich der Richter jedoch nicht auf den Bereich der Zweckmäßigkeit begeben, da dies mit

den Grundsätzen unvereinbar wäre, die die Beziehungen zwischen der Verwaltung und den

Rechtsprechungsorganen regeln.

B.22. Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte wird das Recht, einen Beruf auszuüben, als ein bürgerliches Recht im Sinne

von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen (siehe u.a.

EuGHMR, 19. Februar 2013, Müller-Hartburg gegen Österreich, § 39, 10. Dezember 2009,

Goriany gegen Österreich, § 21). Im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats findet das

durch diese Bestimmung gewährleistete Recht auf Zugang zum Richter vorliegend daher

Anwendung.

B.23.1. Dem Wortlaut von Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016,

eingefügt durch den angefochtenen Artikel 152, lässt sich entnehmen, dass, wenn sich der

Betriebsrevisor in einer der Situationen im Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom

7. Dezember 2016 befindet, wodurch das Erfordernis der Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt ist,

dies nicht von Rechts wegen den Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors zur Folge hat.

Damit die Eigenschaft des Betriebsrevisors widerrufen wird, ist eine ausdrückliche

Entscheidung des Instituts der Betriebsrevisoren erforderlich, über das nach Artikel 41 §§ 1 und

2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 im Übrigen das Aufsichtskollegium für

Betriebsrevisoren die Aufsicht ausübt.

B.23.2. Der angefochtene Artikel 152 steht dem nicht entgegen, dass gegen eine

Entscheidung über den Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors Klage beim zuständigen

Richter erhoben wird. Auch steht diese Bestimmung dem nicht entgegen, dass der Richter seine

Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis ausübt, in deren Rahmen er überprüfen kann, ob

die Widerrufsentscheidung tatsächlich und rechtlich gerechtfertigt ist und ob dabei alle

Gesetzesbestimmungen und allgemeinen Grundsätze eingehalten wurden, die das Institut der

Betriebsrevisoren beachten muss. Dementsprechend darf der Richter insbesondere überprüfen,

ob die Voraussetzungen in Bezug auf den Widerruf gemäß Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes

vom 7. Dezember 2016 in Verbindung mit Artikel 5 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes erfüllt sind.

B.23.3. Der Umstand, dass das Institut der Betriebsrevisoren dazu verpflichtet ist, die

Eigenschaft des Betriebsrevisors zu widerrufen, wenn das Zuverlässigkeitserfordernis im Sinne

von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 nicht mehr erfüllt ist und insofern

daher eine gebundene Befugnis vorliegt, führt an sich nicht zu einem Verstoß gegen Artikel 6

Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Bestimmung steht dem nicht

entgegen, dass der Gesetzgeber, unter dem Vorbehalt, dass er keine Maßnahme treffen darf, die

offensichtlich unsachlich ist, festlegt, in welchen Situationen ein Betriebsrevisor nicht mehr als

zuverlässig angesehen werden kann, und so die Ermessensfreiheit der Verwaltung oder des

Richters ausschließt.

B.23.4. Außerdem ist jede der Situationen im Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes

vom 7. Dezember 2016 die Folge einer Entscheidung eines Gerichts, das ebenso die

Voraussetzungen aus Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllt

und das insbesondere den konkreten Sachverhalt beurteilen kann, der den Verlust der

Zuverlässigkeit bewirkt, nämlich der Strafrichter (im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung)

oder das Unternehmensgericht (im Falle einer Insolvenz ohne Rehabilitierung).

B.24. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der angefochtene Artikel 152

nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der

Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.25. Im vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 148, 151

und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen,

sofern die durch diese Bestimmungen eingefügten Artikel 6 § 1 Nr. 4, 8 Nr. 9 und 9 § 1 Nr. 3

des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 eine Verpflichtungen für das Institut der Betriebsrevisoren

vorsähen, die Eigenschaft des Betriebsrevisors bei juristischen Personen oder anderen Entitäten

zu verweigern oder zu widerrufen, wenn einer der Gesellschafter, eines der Mitglieder des

gesetzlichen Geschäftsführungsorgans, eines der Mitglieder der tatsächlichen Geschäftsleitung,

einer der ständigen Vertreter einer juristischen Person oder einer der wirtschaftlichen

Eigentümer das Zuverlässigkeitserfordernis aus Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom

7. Dezember 2016 nicht erfülle. Ein solcher obligatorischer Ausschluss vom Beruf des

Betriebsrevisors verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da dieser nicht für andere vergleichbare Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Notare,

Gerichtsvollzieher und Buchprüfer vorgesehen sei.

B.26.1. Aus Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 148 des Gesetzes vom 20. Juli 2020, geht hervor, dass das Institut der Betriebsrevisoren die Eigenschaft des Betriebsrevisors einer juristischen Person oder einer anderen Entität unabhängig von ihrer Rechtsform, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, nur verleihen kann, wenn sich keiner der Gesellschafter, keines der Mitglieder des gesetzlichen Geschäftsführungsorgans, keines der Mitglieder der tatsächlichen Geschäftsleitung, keiner der ständigen Vertreter einer juristischen Person beziehungsweise keiner der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. September 2017 in einer der in Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 erwähnten Situationen befindet. Nach Artikel 8 Nr. 9 desselben Gesetzes, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 151 des Gesetzes vom 20. Juli 2020, gilt diese Voraussetzung auch für die Verleihung der Eigenschaft des Betriebsrevisors zugunsten anderer Entitäten als natürlicher Personen nach dem Recht von

Aus Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020, geht hervor, dass das Institut der Betriebsrevisoren verpflichtet ist, die Eigenschaft des Betriebsrevisors in Bezug auf eine juristische Person zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

B.26.2. Artikel 3 Nrn. 1, 2, 3, 25 und 26 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 bestimmt:

« Pour l'application de la présente loi, il faut entendre par :

1° réviseur d'entreprises personne physique : une personne physique inscrite au registre public des réviseurs d'entreprises;

2° cabinet de révision: une personne morale ou une autre entité, quelle que soit sa forme juridique, autre qu'une personne physique, inscrite au registre public des réviseurs d'entreprises;

3° réviseur d'entreprises: un réviseur d'entreprises personne physique ou un cabinet de révision;

[...]

Drittstaaten.

25° associé: le réviseur d'entreprises personne physique qui exerce son activité professionnelle au sein d'un cabinet de révision;

26° représentant permanent :

- *a)* le réviseur d'entreprises personne physique ou le contrôleur légal des comptes désigné par un cabinet de révision ou par un cabinet d'audit, dans le contexte d'une mission d'audit déterminée, comme principal responsable du contrôle légal des comptes à effectuer au nom du cabinet de révision ou du cabinet d'audit, ou
- b) en cas d'audit de groupe, le réviseur d'entreprises personne physique ou le contrôleur légal des comptes désigné par un cabinet de révision ou par un cabinet d'audit comme le principal responsable du contrôle légal des comptes à réaliser au niveau du groupe et le réviseur d'entreprises personne physique ou le contrôleur légal des comptes désigné comme le principal responsable des contrôles légaux des comptes à effectuer au niveau des filiales importantes, ou
- c) le réviseur d'entreprises personne physique ou le contrôleur légal des comptes qui signe le rapport d'audit ».

B.26.3. Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. September 2017 bestimmt:

« Pour l'application de la présente loi et des arrêtés et règlements pris pour son exécution, on entend par :

[...]

27° 'bénéficiaire effectif': la ou les personnes physiques qui, en dernier ressort, possèdent ou contrôlent le client, le mandataire du client ou le bénéficiaire des contrats d'assurance-vie, et/ou la ou les personnes physiques pour lesquelles une opération est exécutée ou une relation d'affaires nouée.

Sont considérés comme possédant ou contrôlant en dernier ressort le client, le mandataire du client ou le bénéficiaire des contrats d'assurance-vie :

- a) dans le cas des sociétés :
- i) la ou les personnes physiques qui possède(nt), directement ou indirectement, un pourcentage suffisant de droits de vote ou une participation suffisante dans le capital de cette société, y compris au moyen d'actions au porteur.

La possession par une personne physique de plus de vingt-cinq pour cent des droits de vote ou de plus de vingt-cinq pour cent des actions ou du capital de la société est un indice de pourcentage suffisant de droits de vote ou de participation directe suffisante au sens de l'alinéa 1er.

Une participation détenue par une société contrôlée par une ou plusieurs personnes physiques, ou par plusieurs sociétés qui sont contrôlées par la ou les mêmes personnes physiques, à hauteur de plus de vingt-cinq pour cent des actions ou de plus de vingt-cinq pour

cent du capital de la société est un indice de participation indirecte suffisante au sens de l'alinéa ler;

ii) la ou les personnes physiques qui exerce(nt) le contrôle de cette société par d'autres moyens.

L'exercice du contrôle par d'autres moyens peut être établi notamment conformément aux critères visés à l'article 22, paragraphes 1er à 5, de la Directive 2013/34/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 relative aux états financiers annuels, aux états financiers consolidés et aux rapports y afférents de certaines formes d'entreprises, modifiant la directive 2006/43/CE du Parlement européen et du Conseil et abrogeant les directives 78/660/CEE et 83/349/CEE du Conseil;

iii) si, après avoir épuisé tous les moyens possibles, et pour autant qu'il n'y ait pas de motif de suspicion, aucune des personnes visées au point i) ou ii) n'est identifiée, ou s'il n'est pas certain que la ou les personnes identifiées soient les bénéficiaires effectifs, la ou les personnes physiques qui occupent la position de dirigeant principal;

[...] ».

B.27.1. Es ist nicht sachlich ungerechtfertigt, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Kanzleien der Betriebsrevisoren die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit für die Gesellschafter, die Führungskräfte, die ständigen Vertreter und die wirtschaftlichen Eigentümer wie für Betriebsrevisoren, die natürliche Personen sind, vorsieht. Vor dem Hintergrund ihrer Position innerhalb der juristischen Person beziehungsweise einer anderen Entität kann nämlich davon ausgegangen werden, dass eine fehlende Zuverlässigkeit bei den Gesellschaftern, den Führungskräften, den ständigen Vertretern oder den wirtschaftlichen Eigentümern ebenso die Zuverlässigkeit der juristischen Person beziehungsweise der anderen Entität beeinträchtigt. Außerdem hat die obligatorische Verweigerung beziehungsweise der obligatorische Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors in Bezug auf juristische Personen und andere Entitäten keinen endgültigen Charakter. Es reicht aus, dass die Beziehungen zum Gesellschafter, zur Führungskraft, zum ständigen Vertreter oder zum wirtschaftlichen Eigentümer, der beziehungsweise die nicht als zuverlässig angesehen werden kann, beendet werden, damit der betreffenden juristischen Person oder der betreffenden anderen Entität die Eigenschaft des Betriebsrevisors entsprechend den in den Artikeln 6 oder 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 geregelten Voraussetzungen erneut verliehen werden kann. Sofern die Verweigerung oder der Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors obligatorischen Charakter hat und das Institut der Betriebsrevisoren deshalb über keine Ermessensfreiheit verfügt, ist diese Maßnahme nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

B.27.2. Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 sieht vor, dass das Institut die Eigenschaft des Betriebsrevisors sofort widerrufen muss. Folglich wird der Kanzlei der Betriebsrevisoren keine angemessene Frist eingeräumt, um die Beziehungen zu dem als unzuverlässig eingestuften Gesellschafter, ständigen Vertreter, wirtschaftlichen Eigentümer oder zu der als unzuverlässig eingestuften Führungskraft zu beenden. Zwar kann die juristische Person oder andere Entität, die die Eigenschaft des Betriebsrevisors verloren hat, wie in B.27.1 erwähnt, dazu einen neuen Antrag gemäß den Artikeln 6 oder 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 einreichen. Nach den Artikeln 8 § 1 Absatz 1 und 10 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2017 « über die Verleihung der Eigenschaft des Betriebsrevisors sowie die Eintragung und Registrierung im öffentlichen Register der Betriebsrevisoren » verfügt das Institut der Betriebsrevisoren jedoch über eine Frist von drei Monaten ab der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung über diesen Antrag. Der Verlust der Eigenschaft des Betriebsrevisors während eines solchen Zeitraums kann die Kontinuität der Tätigkeiten der juristischen Person oder der anderen Entität wesentlich gefährden. Die Folgen des sofortigen Widerrufs der Eigenschaft des Betriebsrevisors stehen folglich nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel der Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Kanzleien der Betriebsrevisoren.

B.28. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, sofern diese Bestimmung zur Folge hat, dass die Eigenschaft des Betriebsrevisors vom Institut der Betriebsrevisoren sofort zu widerrufen ist, wenn sich bei einer juristischen Person einer ihrer Gesellschafter, eines der Mitglieder des gesetzlichen Geschäftsführungsorgans, eines der Mitglieder der tatsächlichen Geschäftsleitung, einer der ständigen Vertreter einer juristischen Person oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. September 2017 in einer der in Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 erwähnten Situationen befindet, während der Kanzlei der Betriebsrevisoren keine angemessene Frist eingeräumt wird, die Beziehungen mit der betreffenden Person zu beenden.

Der vierte Klagegrund ist in diesem Maße begründet.

B.29. Im fünften Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 6 § 1 Nr. 4, 8 Nr. 9 und 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016, abgeändert durch die angefochtenen Artikeln 148, 151 und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020, gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verstießen, sofern diese Bestimmungen einer juristischen Person oder einer anderen Entität die Eigenschaft des Betriebsrevisors verweigerten, weil einer ihrer Gesellschafter, eines der Mitglieder des gesetzlichen Geschäftsführungsorgans, eines der Mitglieder der tatsächlichen Geschäftsleitung, einer der ständigen Vertreter einer juristischen Person oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer das Zuverlässigkeitserfordernis aus Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 nicht erfülle. Nach Ansicht der klagenden Parteien wird daher eine strafrechtliche Sanktion gegenüber einer juristischen Person wegen Verstößen verhängt, wegen deren sie nicht persönlich schuldig gesprochen worden sei.

Gerichtshofes für B.30.1. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechte handelt es sich bei einer Maßnahme um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist heeft (EuGHMR, Große Kammer, 15. November 2016, A und B gegen Norwegen, §§ 105-107; Große Kammer, 10. Februar 2009, Zolotoukhine gegen Russland, § 53; Große Kammer, 23. November 2006, Jussila gegen Finnland, §§ 30-31). Der angeführte Gerichtshof wendet die gleichen Kriterien im Rahmen der Anwendung von Artikel 7 derselben Konvention an (EuGHMR, 4. Oktober 2016, Žaja gegen Kroatien, § 86; 4. Juni 2019, Rola gegen Slowakei, § 54).

Der Gerichtshof prüft, ob die nach den angefochtenen Bestimmungen obligatorische Verweigerung oder der nach den angefochtenen Bestimmungen obligatorische Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors gegenüber juristischen Personen oder anderen Entitäten im

Sinne der Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 den vorerwähnten Kriterien

entspricht und als strafrechtlich im Sinne der Konvention einzustufen ist.

B.30.2. Die obligatorische Verweigerung beziehungsweise der obligatorische Widerruf

der Eigenschaft des Betriebsrevisors wird weder durch die Verortung der angefochtenen

Bestimmungen in den Gesetzen noch in den Vorarbeiten als strafrechtliche Sanktion eingestuft.

Folglich ergibt sich daraus nicht, dass diese Maßnahme nach der Qualifikation des

innerstaatlichen Rechts strafrechtlichen Charakter hat.

Ebenso wenig kann aus der Art der Maßnahme abgeleitet werden, dass es sich dabei um

eine strafrechtliche Sanktion handelt. Mit der obligatorischen Verweigerung beziehungsweise

dem obligatorischen Widerruf der Eigenschaft des Betriebsrevisors bezüglich einer juristischen

Person oder einer anderen Entität, wenn einer der Gesellschafter, eine der Führungskräfte, einer

der ständigen Vertreter oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer die Voraussetzungen im

Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 nicht erfüllt, soll im

Wesentlichen die Zuverlässigkeit der Betriebsrevisoren gewährleistet werden, sodass damit

kein repressives Ziel verfolgt wird. Diese Maßnahme gilt außerdem gegenüber einer

spezifischen Berufsgruppe, nämlich den Betriebsrevisoren, und nicht gegenüber der

Öffentlichkeit im Allgemeinen. Der Umstand, dass bestimmte strafrechtliche Verurteilungen

die obligatorische Verweigerung oder den obligatorischen Widerruf der Eigenschaft des

Betriebsrevisors durch das Institut der Betriebsrevisoren auslösen, führt zu keinem anderen

Ergebnis. Es ist nicht so, dass diese Maßnahme eine strafrechtliche Sanktion darstellt, weil

Verhaltensweisen, die eine Maßnahme zur Folge haben können, die von einer

Berufsorganisation auferlegt wird, ebenso strafbare Handlungen darstellen (siehe u.a.

EuGHMR, 19. Februar 2013, Müller-Hartburg gegen Österreich, § 44; 31. Mai 2021, Xhoxhaj

gegen Albanien, § 244).

Schließlich ergibt sich auch nicht aus der Art und der Schwere der Maßnahme, dass sie

einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist. Wie in B.27.1 erwähnt, hat

die obligatorische Verweigerung beziehungsweise der obligatorische Widerruf der Eigenschaft

des Betriebsrevisors in Bezug auf juristische Personen oder andere Entitäten nämlich keinen

endgültigen Charakter.

B.31. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe *f*) und 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 « zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren », eingefügt durch die Artikel 147 und 152 des Gesetzes vom 20. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld », sofern diese Bestimmungen vorsehen, dass der Verlust der erforderlichen Zuverlässigkeit als Betriebsrevisor infolge einer Verurteilung zu einer strafrechtlichen Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » und dessen Ausführungserlasse oder ausländische Vorschriften mit dem gleichen Gegenstand endgültig ist, für nichtig;

- erklärt Artikel 9 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 2016, eingefügt durch Artikel 152 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2020, sofern diese Bestimmung zur Folge hat, dass die Eigenschaft des Betriebsrevisors vom Institut der Betriebsrevisoren sofort zu widerrufen ist, wenn sich bei einer juristischen Person einer ihrer Gesellschafter, eines der Mitglieder des gesetzlichen Geschäftsführungsorgans, eines der Mitglieder der tatsächlichen Geschäftsleitung, einer der ständigen Vertreter einer juristischen Person oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » in einer der in Artikel 5 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 2016 erwähnten Situationen befindet, während der Kanzlei der Betriebsrevisoren keine angemessene Frist eingeräumt wird, die Beziehungen mit der betreffenden Person zu beenden, für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Januar 2022.

Der Kanzler, Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux L. Lavrysen